



## Handreichung zur Erstellung eines neuen Kirchensiegels

### ALLGEMEINES

Grundlage für die Einführung neuer Kirchensiegel im Bereich des Kirchenkreises Mecklenburg ist das Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz) vom 08.01.2012 (KABl. S. 89) in der geltenden Fassung (vgl. <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/24789>). Die Genehmigung eines neuen Kirchensiegels obliegt dem Kirchenkreisrat. Der vom Kirchengemeinderat beschlossene Entwurf des Kirchensiegels wird diesem über die Kirchenkreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt. Wenn Sie ein neues Siegel erstellen möchten oder müssen, steht Ihnen als Sachbearbeiter in Siegelfragen Herr Dr. Graul gerne mit Rat und Tat zur Seite. Die folgenden Hinweise werden Ihnen die Anfertigung eines neuen Kirchensiegels erleichtern. Noch zu bemerken ist, dass Kirchengemeinde und örtliche Kirche als verschiedene Rechtspersonen i.d.R. separate Siegel führen. Hinweise darauf, welche rechtsgeschäftliche Erklärung mit welchem Siegel zu versehen ist, finden Sie in unserer Handreichung zum Gebrauch der Kirchensiegel (vgl. <http://www.kirche-mv.de/Downloads-ELKM-Sonstiges.1926.0.html>). Führt eine örtliche Kirche kein eigenes Siegel, ist für die Angelegenheiten dieser Kirche nach entsprechender Beschlussfassung durch Kirchengemeinde- und Kirchenkreisrat das Siegel Ihrer Kirchengemeinde zu verwenden.

### HINWEISE ZUR GESTALTUNG

#### 1. Form und Größe

-Form: senkrecht-spitzoval (aus 2 symmetrisch gegeneinander gesetzten Halbkreisen gebildet) oder kreisrund

-Maße: im Fall spitzovaler Siegel in der Senkrechten 40–45 mm, in der Waagerechten 30–35 mm; im Fall kreisrunder Siegel 30–40 mm

-Randlinie: eine äußere Randlinie ist zwingend; die parallel zur äußeren Randlinie verlaufende innere Randlinie (trennt Umschrift und Bild) kann entfallen

#### 2. Umschrift

-Bezeichnung: die Umschrift muss die amtliche Bezeichnung der siegelberechtigten Rechtsperson buchstabengetreu wiedergeben; die Angabe des Bekenntnisstandes kann durch Abkürzung erfolgen („Ev.-Luth.“ oder „Evang.-Luth.“)

-Schriftart: passend zum Bild; wir empfehlen die Verwendung von Großbuchstaben (das „ß“ ist dann durch „SS“ zu ersetzen)

-Verlauf: die Umschrift ist grundsätzlich einzeilig; sie beginnt am oberen Scheitelpunkt (spitzovale Form) bzw. auf „12 Uhr“ (kreisrunde Form); die Buchstaben verlaufen im Uhrzeigersinn gleichmäßig parallel zur Randlinie um das Siegelbild herum (Umschrift und Bild sind getrennt)

-Beizeichen: das Siegel sollte mit einem Beizeichen (Bildsymbol, Buchstabe, Ziffer, allgemein gebräuchliches Sonderzeichen o.Ä.) versehen werden; dieses ist im oberen Scheitelpunkt/ auf „12 Uhr“ der Umschrift anzubringen sowie unauffällig zu stilisieren (kleiner als die Umschrift)

### 3. Siegelbild

Das Siegelbild soll individuell gestaltet sein. Bitte prüfen Sie, welches Motiv das historisch oder sachlich Besondere Ihrer Kirchengemeinde/ örtlichen Kirche am besten zum Ausdruck bringt. Überlieferungen sollen fortgeführt werden (Achtung: ggf. sind Urheberrechte zu beachten). Ausgangspunkte Ihrer Motivsuche könnten z.B. sein: das Gemeindeleitbild, eine biblische Bezugsperson oder Bezüge im Namen des Siegelberechtigten, das Kirchenpatrozinium, besondere Ausstattungstücke der Kirche, Gebäude(teile). Weit verbreitete christliche Symbole (Kreuz, Brot und Wein usw.) als einzige Bildelemente sind zu vermeiden, in Kombination mit anderen Elementen aber nicht generell ausgeschlossen. Die örtlichen Kirchen können das Siegelbild ihrer Kirchengemeinde haben.

Beachten Sie auch: Der Inhalt des Bildes muss klar erkennbar und allgemein verständlich sein. Der kirchliche Charakter des Siegelberechtigten ist im Bild auszudrücken. Die Zeichnung sollte zeitlos sein. Die Wahl des Motives bedarf im Genehmigungsverfahren der Begründung.

### 4. Stempelbarkeit

Alle Elemente des Siegels (Randlinie(n), Siegelbild und -umschrift) müssen so gezeichnet sein, dass mithilfe eines Gummistempels ein fehlerfreier Abdruck erstellt werden kann. Zu feine Linien sind nicht oder nur für eine kurze Zeit des Gebrauchs fehlerfrei stempelbar und daher nicht geeignet. Größere geschlossene Farbflächen können im Abdruck verwischen.

### 5. Gesamteindruck

Der Gesamteindruck des Entwurfs muss harmonisch sein, das heißt u.a., das Siegelbild sollte gleichmäßig gefüllt, die Linienführung in Bild und Umschrift aufeinander abgestimmt sein.

## **HINWEISE ZUM VORGEHEN BEI DER ERSTELLUNG**

Sie sollten den Prozess der Erstellung eines Siegels mit eigenen Überlegungen vor allem zum Motiv des Siegelbildes beginnen. Wenden Sie sich (schon aus Kostengründen) erst nach Entwicklung einer klaren und im Grundsatz genehmigungsfähigen Idee an einen professionellen Siegelgrafiker. Geben Sie dem Grafiker neben konkreten Hinweisen zu Ihrer Idee am besten auch eine erste Zeichnung in die Hand. Der Grafiker sollte überdies genau über die Vorgaben des Siegelgesetzes informiert werden. Lassen Sie den Entwurf des Grafikers dann von Herrn Dr. Graul prüfen, bevor Sie einen Beschluss im Kirchengemeinderat fassen und diesen zur Genehmigung bei der Kirchenkreisverwaltung einreichen. Und bitte warten Sie mit der Herstellung des Stempels bis zur Genehmigung des Entwurfes durch den Kirchenkreisrat.

## **HINWEISE ZUR GENEHMIGUNG**

Für das Genehmigungsverfahren werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Beschluss des Kirchengemeinderates;
2. zu genehmigender Siegelentwurf in/ mit Angabe der Originalgröße;
3. schriftliche Begründung des Siegelbild-Motives.

Über das weitere Verfahren werden Sie nach der Genehmigung von uns informiert.

Schwerin, Juni 2017  
gez. Elke Stoeper  
Verwaltungsleiterin